

## Bei Eingruppierung: Stufenzuordnung unterliegt der Zustimmung

Dass Dienstgeber und MAV bei der Eingruppierung nicht einer Meinung sind, kommt öfters vor. Dass aber der Dienstgeber der Mitarbeitervertretung das Recht streitig macht, auch über die Stufenzuordnung mitbestimmen zu können, ist sicherlich selten. So ist er denn auch richtigerweise im Verfahren vor dem Kirchengericht unterlegen (KG der Bremischen Evangelischen Kirche, 15.10.2015, Az. D 11-5/2015).

**Der Fall:** Im vorliegenden Fall verweigerte die MAV dem Dienstgeber ihre Zustimmung zur beabsichtigten Eingruppierung einer Sozialpädagogin. Diese hatte in der Zeit von 2007 bis 2010 in der Einrichtung eine Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin absolviert und war hiernach seit Mitte 2010 als Heilerziehungspflegerin tätig.

Nach Erlangung des Bachelors im Studium zur sozialen Arbeit hatte sie im Anschluss daran als Sozialpädagogin ihr Anerkennungsjahr absolviert. Die Beschäftigung als Sozialpädagogin sollte in der Einrichtung und in dem Team erfolgen, in dem sie bereits als Heilerziehungspflegerin gearbeitet hatte. Die Stellenbeschreibung der neuen Tätigkeit unterschied sich von der bisherigen Tätigkeit kaum.

Vor diesem Hintergrund war die MAV der Ansicht, dass die Sozialpädagogin nach § 15 Abs. 3 Arbeitsvertragsrichtlinien Diakonie Deutschland (AVR DD) in die Basisstufe der Entgeltgruppe einzugruppieren sei. Der Dienstgeber sah lediglich die Einarbeitungsstufe als korrekt an und rügte, dass der MAV bezüglich der Stufenzuordnung kein Mitbestimmungsrecht zustehe. Er beantragte beim KG die Zustimmungsersetzung.

**Die Entscheidung:** Das Mitbestimmungsrecht der MAV erstreckt sich auch auf die zutreffende Stufenzuordnung. Weiterhin teilte das KG die Auffassung der MAV, wonach die betroffene Sozialpädagogin in die Basisstufe 9 und nicht in die Einarbeitungsstufe einzugruppieren war. Die hierfür erforderliche Einarbeitungszeit hatte die Mitarbeiterin bereits absolviert. Insoweit war ihre vorherige Tätigkeit als Heilerziehungspflegerin anzurechnen, da diese eine sogenannte förderliche Zeit beruflicher Tätigkeit i. S. d. § 15 Abs. 6 AVR DD darstellte. Die Mitarbeiterin hatte bereits in dem Arbeitsumfeld gearbeitet und dort entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen erworben.

### FAZIT

Denken Sie als MAV daran, dass förderliche Zeiten beruflicher Tätigkeit nicht voraussetzen, dass es sich um Zeiten der Tätigkeit in derselben Entgeltgruppe handelt. Eine förderliche Tätigkeit verlangt lediglich eine Nützlichkeit für die auszuübende Tätigkeit, ohne dass sie eingruppierungsmäßig gleichwertig sein muss. Auch geringere oder anders qualifizierte berufliche Tätigkeiten können in diesem Sinne „nützlich“ sein.